

Anhang Covid-19 Meldebogen für Kindertageseinrichtungen

Erläuterungen zum Meldebogen:

Alle positiv getesteten Personen müssen dem Gesundheitsamt (GA) gemeldet werden, unabhängig von der Fallgruppe. Bei der Meldung einer SARS-CoV-2 positiven Person in der Kita ist der infektionsrelevante Zeitraum zu beachten.

Der **infektionsrelevante Zeitraum** ist

- in Fällen ohne Symptomatik 2 Tage vor dem Testdatum
- oder bei aufgetretenen Symptomen 2 Tage vor Symptombeginn.

Fallgruppe 1

War die Person im infektiösen Zeitraum nicht in der Kita, muss lediglich die Meldung an das GA erfolgen. Das GA gibt keine Rückmeldung, da keine Maßnahmen in der Kita erforderlich sind. Der Betreuung geht weiter.

Fallgruppe 2

War die SARS-CoV-2 positiven Person im infektiösen Zeitraum in der Kita, oder ist der infektiöse Zeitraum unklar, weil das Testdatum nicht bekannt ist, wird wie folgt unterschieden:

Fallgruppe 2a

Wurde konsequent von Erwachsenen wie Kindern Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) getragen (könnte in der Regel ausschließlich Horte betreffen), die Räume gelüftet, keine gruppenübergreifenden Angebote gemacht und beim Essen die Abstandsregel eingehalten, dann sind keine Maßnahmen in der Kita erforderlich. Die Betreuung geht weiter. Das GA gibt keine Rückmeldung.

Fallgruppe 2b

Wurde keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen oder besteht Unklarheit darüber, dann sind alle Personen, die im infektionsrelevanten Zeitraum Kontakt hatten, zu ermitteln und an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Diesen Personen wird gegebenenfalls am 5.-7.Tag nach dem letzten Kontakt eine Testung angeboten.

- ➔ Sind die Personen in der Einrichtung über 6 Jahre alt *und* können MNB tragen, dann kann der Betrieb fortgeführt werden. In diesem Fall wird das Tragen der MNB für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person für bestimmte Gruppen vom GA angeordnet.
- ➔ Bei Personen unter 6 Jahren (Kindergarten, Krabbelstube) oder wenn keine MNB getragen werden kann, muss die Betreuung ausgesetzt werden, bis die vollständigen Testergebnisse vorliegen.

Die an das Gesundheitsamt zu **übermittelnden Informationen der Kontaktpersonen** müssen zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort/Adresse und eine gültige Telefonnummer umfassen.

Relevante **Kontakte** zu an Covid-19-Erkrankten sind Personen, die nachweislich wenigstens 15 Minuten direkten ungeschützten Face-to-Face Kontakt hatten, oder sich ungeschützt über einen längeren Zeitraum (>30 Minuten) im gleichen Raum aufgehalten haben.